

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[pt\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Swipe to change

Portugiesisch

Prozessuale Fristen

Portugal

1 Welche Arten von Fristen gibt es in Zivilverfahren?

Bei prozessualen Fristen handelt es sich um Verwirklichungsfristen (*prazos peremptórios*), wenn mit ihrem Ablauf das Recht zur Vornahme einer Handlung erlischt, oder um Aufschubfristen (*prazos dilatários*), wenn sie die Möglichkeit zur Vornahme einer Handlung oder den Beginn einer anderen Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufschieben.

Für prozessuale Fristen gelten die Vorschriften der Artikel 138 bis 143 der Zivilprozessordnung.

Die Berechnung prozessualer oder gerichtlich festgesetzter Fristen richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 278, 279 und 296 des Zivilgesetzbuchs. Die Länge der Fristen in Zivilsachen und ihre Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen sind in den Artikeln 296 bis 333 des Zivilgesetzbuchs festgelegt. Insbesondere sind in den Artikeln 300 bis 327 bzw. den Artikeln 328 bis 333 des Zivilgesetzbuchs Verjährungsfristen (*prazos de prescrição*) und Ausschlussfristen (*prazos de caducidade*) geregelt.

2 Liste der Tage, die nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971 als arbeitsfreie Tage vorgesehen sind.

Portugal hat der Europäischen Kommission die folgenden arbeitsfreien Tage mitgeteilt:

1. Januar, 2. April (Karfreitag), 4. April (Ostersonntag), 25. April, 1. Mai, 3. Juni (Fronleichnam), 10. Juni, 15. August, 5. Oktober, 1. November, 1., 8. und 25. Dezember.

Die Kommission hat diese Liste im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 451 von 2020, Seite 3, veröffentlicht, abrufbar über diesen [Link](#).

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr eine solche Liste. Einige Feiertage sind beweglich und fallen nicht immer auf das oben genannte Datum.

3 Welche allgemeinen Regeln sind auf die Fristen für die verschiedenen Zivilverfahren anwendbar?

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben die Parteien nach portugiesischem Zivilprozessrecht eine Frist von 10 Tagen für Anträge auf eine gerichtliche Handlung oder auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens, für den Einwand der Nichtigkeit, für das Verkünden eines Zwischenstreits oder für die Ausübung anderer prozessualer Rechte. Die Frist für die Klageerwidern einer Partei beträgt ebenfalls 10 Tage (Artikel 149 der Zivilprozessordnung).

4 Wenn eine Handlung oder eine Formalität innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt werden muss, wann beginnt die Frist zu laufen?

Eine Antwortfrist beginnt in der Regel mit der Zustellung des Schriftstücks, auf das geantwortet wird (Artikel 149 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Die Zustellung an die Parteien eines laufenden Verfahrens erfolgt über deren Prozessbevollmächtigte.

Dient die Zustellung der persönlichen Ladung einer Partei, so ist die Ladung nicht nur dem Prozessbevollmächtigten zuzustellen, sondern auch der Partei selbst in einem Einschreiben mit Rückschein zuzusenden, in dem Tag, Ort und Zweck des persönlichen Erscheinens angegeben sind.

Die Zustellung an den Prozessbevollmächtigten erfolgt per E-Mail (siehe Erlass (*Portaria*) Nr. 280/13 vom 26. August 2013, abrufbar unter http://www.pgdlisboa.pt/leis/lei_mostra_articulado.php?nid=1967&tabela=leis&so_miolo=S), wobei das Computersystem den Tag der Zustellung bescheinigen muss; es gilt die Vermutung, dass die Zustellung am dritten darauf folgenden Tag bzw., wenn dieser kein Arbeitstag ist, am ersten darauf folgenden Arbeitstag erfolgt ist.

Die Ladung durch Einschreiben mit Rückschein gilt am Tag der Unterzeichnung des Rückscheins als erfolgt, selbst wenn der Rückschein nicht von der zu ladenden Person selbst, sondern von einem Dritten unterzeichnet wurde, wobei die Vermutung gilt, dass das Schreiben dem Empfänger unverzüglich ausgehändigt wurde, sofern es keinen Beweis für das Gegenteil gibt (Artikel 230 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

Im Falle von Verfahren zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen aus schriftlichen Verträgen, in denen die Parteien eine Zustellungsanschrift gewählt haben, erfolgt die Ladung per Post an die gewählte Anschrift, sofern der Streitwert nicht 30 000,00 EUR übersteigt oder – falls er diesen Betrag übersteigt – sofern die Verpflichtung die fortgesetzte Lieferung von Waren oder Dienstleistungen betrifft. Verweigert die zu ladende Person die Unterzeichnung des Rückscheins oder die Annahme des Schreibens, so vermerkt der Postzusteller dies vor der Rücksendung entsprechend und gilt die Zustellung auf der Grundlage des Vermerks des Vorgangs als erfolgt. Für den Fristbeginn ist der Tag maßgebend, an dem der Vorgang vermerkt wurde (Artikel 229 der Zivilprozessordnung). Ist das Schreiben an den Absender zurückgegangen, weil der Adressat es nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei der Post abgeholt hat oder weil eine andere Person als die zu ladende Person die Unterzeichnung des Rückscheins oder die Annahme des Schreibens verweigert hat, so wird die Ladung durch Übersendung eines weiteren Einschreibens mit Rückschein wiederholt. In diesem Falle wird das Schreiben auf einem Formblatt nach amtlichem Muster mit allen Informationen zur vorgeschriebenen Übermittlung hinterlegt. Der Postzusteller hat den Tag und den genauen Ort der Hinterlegung zu vermerken und diesen Vermerk unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten.

Ist es nicht möglich, das Schreiben im Briefkasten der zu ladenden Person zu hinterlegen, so hinterlässt der Postzusteller eine Nachricht. In diesem Falle gilt die Zustellung als an dem vom Postzusteller vermerkten Tag erfolgt bzw., falls eine Nachricht hinterlassen wurde, am achten Tag nach diesem Tag (worauf die zu ladende Person in dem letzten ihr übersandten Schreiben hingewiesen wird). Ab diesem Zeitpunkt läuft die mit der Ladung in Gang gesetzte prozessuale Frist.

Erfolgt die Ladung dadurch, dass der Prozessbevollmächtigte, ein Gerichtsvollzieher oder ein Gerichtsbediensteter mit der zu ladenden Person Kontakt aufnimmt, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person die Zustellungsbescheinigung unterzeichnet.

Nach dem Zivilprozessrecht tragen Aufschubfristen der räumlichen Entfernung des Ladungsorts von dem Gericht, vor dem die Sache verhandelt wird, oder der Tatsache Rechnung, dass mit der zu ladenden Person nicht persönlich Kontakt aufgenommen werden konnte. Unter diesen Umständen wird die Aufschubfrist zu der Verwirklichungsfrist hinzugerechnet, und beide Fristen werden zusammen als eine einzige behandelt.

Wenn der Aufenthaltsort der zu ladenden Person ungewiss ist, wird die Ladung durch Anschlag an der Gerichtstafel mit anschließender Bekanntmachung auf einer öffentlich zugänglichen Website öffentlich zugestellt (Artikel 24 des Erlasses Nr. 280/13 vom 26. August 2013). In diesem Fall gilt die Ladung als an dem Tag zugestellt, an dem die Bekanntmachung veröffentlicht wurde. Die Aufschubfrist beginnt am Tag der Zustellung. Mit ihrem Ende beginnt die Frist für die Klageerwiderung.

5 Kann der Beginn der Frist durch die Art der Übermittlung oder Zustellung von Schriftstücken (persönliche Übergabe durch einen Gerichtsvollzieher oder Postweg) beeinflusst oder verändert werden?

Ja. Siehe die Antwort auf die vorstehende Frage.

6 Wenn die Frist durch ein Ereignis in Gang gesetzt wird, wird dann der Tag, an dem das Ereignis stattfand, bei der Berechnung der Frist berücksichtigt?

Der Tag der Handlung, des Ereignisses, der Entscheidung, der Ladung oder der Zustellung wird nicht mitgezählt (Artikel 279 Buchstabe b des Zivilgesetzbuchs).

7 Werden bei einer nach Tagen bemessenen Frist Kalendertage oder Arbeitstage gezählt?

Endet die Frist zur Vornahme einer Verfahrensverhandlung an einem Tag, an dem die Gerichte geschlossen sind, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Arbeitstag (Artikel 138 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Gerichtsferien sind in der Zeit vom 22. Dezember bis zum 3. Januar, von Palmsonntag bis Ostermontag sowie vom 16. Juli bis zum 31. August.

Nach Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c der Zivilprozessordnung kann das Gericht die prozessuale Frist nach Anhörung der Parteien durch einen mit Gründen versehenen Beschluss aussetzen.

8 Was ist, wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessen ist?

Nach Artikel 279 Buchstabe b der Zivilprozessordnung wird bei der Berechnung einer Frist der Tag bzw. im Falle einer Stundenfrist die Stunde des für den Fristbeginn maßgebenden Ereignisses nicht berücksichtigt.

9 Wann läuft eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist ab?

Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist, die an einem bestimmten Tag beginnt, endet um 24.00 Uhr (Mitternacht) des entsprechenden Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres. Sollte der entsprechende Tag in dem letzten Monat nicht vorkommen, so endet die Frist am letzten Tag dieses Monats (Artikel 279 Buchstabe c des Zivilgesetzbuchs).

10 Verlängert sich eine Frist, die an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Tag abläuft, bis zum nächsten Arbeitstag?

Da die Gerichte nur an Arbeitstagen geöffnet sind und Sonn- und Feiertage den Gerichtsferien gleichgestellt sind, verlängern sich Fristen, die an einem Sonn- oder Feiertag enden, bis zum nächsten Arbeitstag, wenn die betreffende Handlung vor Gericht vorgenommen werden muss.

Für die Berechnung sämtlicher prozessualer Fristen gilt der Grundsatz, dass sich die Frist für die Vornahme der Verfahrensverhandlung bis zum darauf folgenden Arbeitstag verlängert, wenn das Fristende auf ein Tag fällt, an dem die Gerichte geschlossen sind (Artikel 138 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

11 Gibt es Fälle, in denen eine Frist verlängert wird? Unter welchen Voraussetzungen kann eine solche Fristverlängerung in Anspruch genommen werden?

Im Gesetz festgelegte prozessuale Fristen können in den dort vorgesehenen Fällen verlängert werden.

Wenn sich die Parteien einig sind, kann die Frist einmal um die Dauer der ursprünglichen Frist verlängert werden (Artikel 141 der Zivilprozessordnung).

Die Nichteinhaltung einer Frist kann aufgrund eines gerechtfertigten Hindernisses zulässig sein, wenn ein Ereignis, das weder der Partei noch ihren Vertretern anzulasten ist, die rechtzeitige Vornahme einer bestimmten Handlung unmöglich macht (Artikel 140 der Zivilprozessordnung).

Zudem sieht Artikel 139 der Zivilprozessordnung vor, dass die Handlung unabhängig vom Vorliegen eines gerechtfertigten Hindernisses innerhalb der ersten drei Arbeitstage nach Ablauf der Frist vorgenommen werden kann, sofern unverzüglich eine Geldbuße in folgender Höhe gezahlt wird:

- 10 % der Gerichtsgebühr für das Verfahren oder die Handlung, höchstens jedoch 1/2 Rechnungseinheit, wenn die Handlung am ersten Tag vorgenommen wird;
- 25 % der Gerichtsgebühr für das Verfahren oder die Handlung, höchstens jedoch 3 Rechnungseinheiten, wenn die Handlung am zweiten Tag vorgenommen wird;
- 40 % der Gerichtsgebühr für das Verfahren oder die Handlung, höchstens jedoch 7 Rechnungseinheiten, wenn die Handlung am dritten Tag vorgenommen wird.

12 Welche Fristen gelten für Rechtsmittelverfahren?

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt 30 Tage ab Zustellung der Entscheidung (Artikel 638 der Zivilprozessordnung) bzw. 15 Tage in dringenden Fällen und in den in Artikel 644 Absatz 2 und Artikel 677 der Zivilprozessordnung genannten Fällen.

Wenn eine Partei im Verzug ist und nach Artikel 249 der Zivilprozessordnung nicht benachrichtigt werden muss, beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Veröffentlichung der Entscheidung. Ist die Partei jedoch vor Ablauf der Frist nicht mehr im Verzug, so muss ihr das Urteil oder der Beschluss zugestellt werden und beginnt die Frist am Tag der Zustellung.

Im Falle mündlicher Beschlüsse oder Urteile, die in der Verhandlung verkündet werden, beginnt die Frist am Tag ihrer Verkündung, sofern die Partei anwesend oder geladen war.

Wenn, abgesehen von den genannten Fällen, eine Zustellung nicht erforderlich ist, beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Person von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

Für die Erwiderung des Rechtsmittelbeklagten auf die Darlegungen des Rechtsmittelklägers gilt dieselbe Frist wie für die Einlegung des Rechtsmittels. Der Rechtsmittelbeklagte kann in seiner Erwiderung die Zulässigkeit oder die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels sowie die Klagebefugnis des Rechtsmittelklägers bestreiten.

Wenn das Rechtsmittel auf die Überprüfung aufgezeichneter Beweise abzielt, verlängert sich die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels und für die Erwiderung um 10 Tage.

Beantragt der Rechtsmittelbeklagte, den Gegenstand des Rechtsmittels zu erweitern, so kann der Rechtsmittelkläger innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Antrags darauf erwidern.

Falls es mehrere Rechtsmittelkläger oder mehrere Rechtsmittelbeklagte gibt, auch wenn sie von unterschiedlichen Rechtsanwältinnen vertreten werden, gilt für die jeweiligen Darlegungen dieselbe Frist. Es obliegt der Geschäftsstelle, dafür zu sorgen, dass alle Darlegungen innerhalb der geltenden Frist geprüft werden können.

13 Können Gerichte Fristen abändern, insbesondere Ladungsfristen, oder für die Ladung eine spezielle Frist setzen?

Im Gesetz festgelegte prozessuale Fristen können nicht abgekürzt werden.

14 Geht eine Partei, die an einem Ort ansässig ist, an dem ihr eine Fristverlängerung gewährt würde, dieses Vorteils verlustig, wenn sie über eine vorzunehmende Handlung an einem Ort unterrichtet wird, an dem ihr keine derartige Fristverlängerung gewährt würde?

Die Frist für die Klageerwiderung, die einer zur Anfechtung einer bestimmten Zivilklage geladenen Person eingeräumt wird, kann verlängert werden, wenn die Ladung außerhalb des Bezirks zugestellt wurde, in dem das angerufene Gericht seinen Sitz hat.

Entscheidend für die Verlängerung dieser Frist ist die Zustellung außerhalb des Bezirks, in dem das angerufene Gericht seinen Sitz hat, nicht der Wohnort der geladenen Person (Artikel 245 der Zivilprozessordnung).

15 Welche Folgen hat die Nichteinhaltung von Fristen?

Mit Ablauf einer Verwirkungsfrist erlischt das Recht zur Vornahme der betreffenden Handlung. Die Handlung kann jedoch auch noch nach Ablauf der Frist vorgenommen werden, wenn eine gerechtfertigte Verhinderung vorlag, und unabhängig davon innerhalb der ersten drei Arbeitstage nach Fristablauf, sofern unverzüglich eine Geldbuße gezahlt wird (Artikel 139 der Zivilprozessordnung).

16 Welche Rechtsbehelfe stehen Parteien, die eine Frist versäumt haben, zur Verfügung?

Wie in den Antworten auf die Fragen 11 und 15 dargelegt, kann die Handlung in Fällen gerechtfertigter Verhinderung auch noch nach Fristablauf vorgenommen werden.

Als gerechtfertigte Verhinderung wird nach Artikel 140 der Zivilprozessordnung ein Ereignis angesehen, das weder der Partei noch ihren Vertretern oder Bevollmächtigten anzulasten ist und das die rechtzeitige Vornahme einer bestimmten Handlung unmöglich macht. In einem solchen Fall muss die Partei, die sich auf die gerechtfertigte Verhinderung beruft, unverzüglich einen entsprechenden Beweis anbieten.

Unabhängig von einer gerechtfertigten Verhinderung kann die Handlung – wie oben dargelegt – innerhalb der ersten drei Arbeitstage nach Fristablauf vorgenommen werden, sofern unverzüglich eine Geldbuße gezahlt wird. Zudem kann das Gericht in Ausnahmefällen die Geldbuße ermäßigen oder erlassen, wenn eine offensichtliche finanzielle Notlage vorliegt oder wenn es den Betrag als offensichtlich unverhältnismäßig ansieht, insbesondere in Rechtssachen, in denen kein Anwaltszwang besteht und die Handlung von der Partei selbst vorgenommen wurde.

Links zum Thema

[Generaldirektion Justizpolitik](#)

[Generaldirektion Rechtspflege](#)

[Zivilprozessordnung](#)

[Zivilgesetzbuch](#)

Letzte Aktualisierung: 23/06/2022

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.